

Statut WE 2004: Was ist neu?

ZTKG-Reparatur abgeschlossen

Eingangs kann auf die laufende Berichterstattung über die Entscheidung des VfGH vom 23.6.2003, mit welcher die §§ 29 Abs 4 und 31 ZTKG aufgehoben wurden, verwiesen werden. Als Folge der Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde auch das Statut WE 2000 aufgehoben.

Ebenso ist den vorangegangenen Berichten zu entnehmen, dass die als Initiativantrag eingebrachte Neuregelung als Ergebnis wesentlicher gemeinsamer Anstrengungen erfolgreich abgeschlossen werden konnte, die neuen Bestimmungen §§ 29, 29a und 31 ZTKG wurden am 30.4.2004 kundgemacht (BGBl I 44/2004) und treten mit **1.7.2004 in Kraft**.

Der letzte erforderliche Schritt wurde nun vom Kammertag am 18.6.2004 gesetzt, das Statut **WE 2004** wurde den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepasst und tritt mit **1.7.2004 in Kraft**.

Reformpaket 81. Kammertag

Im 81. Kammertag am 24.10.2003 wurde das Reformpaket 2005 beschlossen, das nun im neuen Statut auch eingearbeitet ist. Die nachfolgenden Darstellungen sind vielfach eine Wiederholung des Berichts aus WE Aktuell 3/2003.

Im 82. Kammertag am 18.6.2004 wurde das auf dieser Basis fertiggestellte Statut mehrheitlich beschlossen.

 Zusätzlich hat aber der **82. Kammertag** beschlossen, dass bis zum 83. Kammertag im Herbst Berechnungen angestellt werden sollen, ob der **Volle Beitrag** (wieder) niedriger angesetzt werden kann, als mathematisches „Gegengewicht“ wurde die Anhebung des **Beitragssatzes auf 25%** diskutiert.

Die nachfolgenden Darstellungen können sich daher in diesen Punkten **noch ändern**, sofern im nächsten Kammertag diesbezüglich Beschlüsse gefasst werden, die das nun beschlossene Statut abändern. Darauf wird im Text jeweils auch hingewiesen und mit nebenstehendem „Brillenzeichen“ gekennzeichnet ().

Der Antrag wurde kurzfristig eingebracht. Alle Arbeiten seit dem 82. Kammertag wurden natürlich auf Grund der dort gefassten Beschlüsse gemacht.

Auch die Reparatur des ZTKG hat das Reformpaket berücksichtigt. Die Mindestbeitragsgrundlage und die Höchstbeitragsgrundlage sind im Gesetz verankert.

Der Beitragssatz hat eine gesetzliche Höchstgrenze von 25%.

Die Volle Teilnahme ist nur im Statut festzulegen (diese soll nun geprüft werden).

Mögliche Varianten müssen auch versicherungsmathematisch berechnet werden.

Die **Volle Teilnahme** wird nur dann verrechnet, wenn die **Einkommensgrundlage nicht nachgewiesen** wird. Bei **Nachweis des Einkommens** wird genau zum **Beitragssatz** (derzeit 24,5% ) eingestuft.

Das Statut und der Initiativantrag für das neue ZTKG konnten nur auf Basis des Beschlusses aus dem 81. KT ausgearbeitet werden, da Beschlüsse des Kammertags auch zu vollziehen sind.

Das Kuratorium hat alle Änderungen im Statut zusammen als Paket ausgearbeitet, ob einzelne Teile davon vom KT abgeändert werden, kann die WE nun auch nur abwarten.

Die Änderungen im Detail

➤ **Senkung des Beitragssatzes auf 24,5%** ()
Der Beitragssatz wird von 25% auf 24,5% (gerechnet von der Beitragsgrundlage) gesenkt.
Die Senkung um 0,5 Prozentpunkte (gerechnet von der Beitragsgrundlage) ergibt eine Beitrags-senkung von 2,04%.

➤ Senkung des Mindestbeitrages Anhebung der Obergrenzen

Durch den niedrigeren Beitragssatz werden die Beiträge im Verhältnis zur Beitragsgrundlage um 0,5%-Punkte niedriger berechnet.

Zusätzlich werden die Beitragsgrenzen angepasst: Die Beitragsgrundlage für den Mindestbeitrag wurde gesenkt, die Grundlage für die Volle Teilnahme und den Höchstbeitrag erhöht.

Beiträge, Grenzen

	2004	2005
Mindestbeitrag	3.748,75	2.095,68
Voller Beitrag	11.246,26 	13.097,88
Höchstbeitrag	14.370,23	16.306,80

Beitragsgrundlagen, Grenzen

	2004	2005
BGL Mindestbeitrag	14.995,00	8.553,80
BGL Voller Beitrag	44.985,04 	53.460,73
BGL Höchstbeitrag	57.480,92	66.558,37

Um die Anpassungen durch das Reformpaket richtig darzustellen, ist zu berücksichtigen, dass die

Achtung: Änderung bis 1.1.2005 möglich

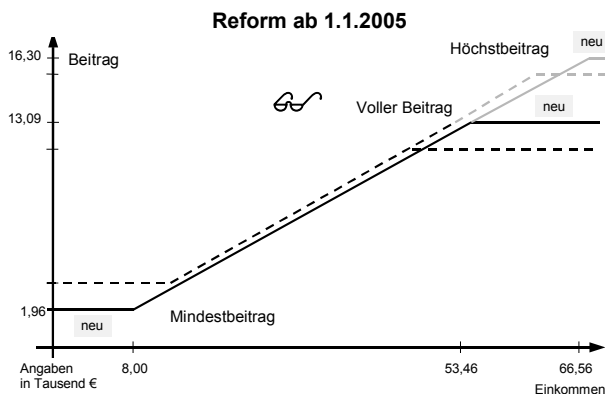
Werte ohne Reform um 2,6786% (ASVG-Koppelung) von 2004 auf 2005 zu erhöhen gewesen wären.

Die Differenzwerte in Prozent wurden in WE-Aktuell 3/2003 noch auf Basis 2002 berichtet, die absoluten Zahlen haben sich seither erhöht, die relativen Veränderungen aber sind (selbstverständlich) gleich geblieben, wodurch sich folgende Veränderung durch das Reformpaket ergibt:

Beiträge, Veränderung in Prozent

	Reformpaket ab 1.1.2005
Mindestbeitrag	- 45,56%
Voller Beitrag	+ 13,43%
Höchstbeitrag	+ 10,52%

Über den gesamten Bereich ergibt sich somit folgender Zusammenhang zwischen Einkommen und Beiträgen:

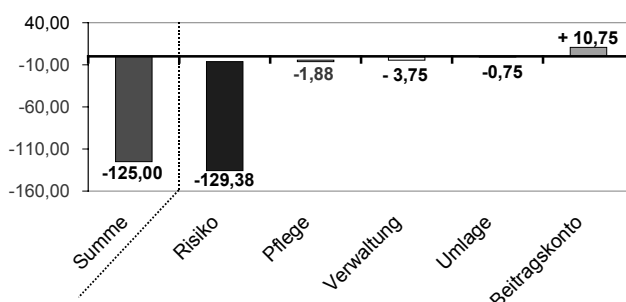


Wie erwähnt, können sich der Volle Beitrag (soll gegebenenfalls geringer werden) und der Beitragssatz (kann im Gegenzug höher, max 25%, werden) noch ändern.

- **61,4% auf das persönliche Beitragskonto** (statt bisher 60%) bedeuten, dass für dieselbe Beitragsgrundlage in Zukunft höhere Pensionsanwartschaften bei gleichzeitig geringeren Beitragssätzen erworben werden. (Vgl. aber die Erhöhung der Beitragsgrundlagen für die Volle Teilnahme und die Höchstbeitragsgrundlage). Am Beispiel einer Beitragsgrundlage von € 25.000,- ergeben sich folgende Veränderungen:

Änderung der Verwendung der Beitragsteile

Beispiel: Beitragsgrundlage € 25.000,-



Auch dieser Punkt (☞) kann sich durch eine Aufschünerung des Gesamtpaketes ändern, die Zuweisung auf das persönliche Pensionskonto kann bis auf 60% gesenkt werden.

- **Erhöhung der Sockelpensionen mit dem VPI**
Die Anwartschaften aus dem Altsystem (Sockelpensionen) und die laufenden Pensionen werden ab 2005 mit dem Verbraucherpreisindex erhöht. (Die Bewertung wird auch auf diese Sätze angewendet).

- **Erleichterungen bei Nachweis der Beitragsgrundlage**

Für den Nachweis der Beitragsgrundlage wird in Zukunft die Unterschrift des Wirtschaftstreuhänders dann nicht erforderlich sein, wenn nur Einkünfte aus der selbstständigen Ziviltechnikertätigkeit erzielt werden.

- **Fristverlängerung für den Nachweis der Beitragsgrundlage**

Die Beitragsgrundlage kann in Zukunft bis einschließlich 31.3. des Folgejahres nachgewiesen werden.

- **Senkung der Mahnspesen**

Die Mahnspesen für die erste Mahnung werden gesenkt und betragen dann nur noch 5% der Zeitgrundgebühr (statt 20%).

Weiters wird der Säumniszuschlag von 2% erst nach einem Monat verrechnet werden.

Anpassung an die Begriffe aus dem ZTKG

Bereits für die Neufassung des ZTKG konnte die BAIK auf die Unterstützung von Herrn Ministerialrat Dr. Einfalt (BMWA) zählen, der zum vorgelegten Entwurf aus seiner langjährigen legislativen Erfahrung wertvolle Hinweise zu den terminologischen und rechtstechnischen Grundlagen geben konnte.

Selbstverständlich wurden diese Punkte aus dem ZTKG auch in das Statut übernommen, worin die zweite wesentliche Neuerung liegt.

Das gemeinsame Verständnis war, weitere Reformen sorgfältig vorzubereiten, ohne den Zeitdruck der Reparatur des ZTKG.

Ab wann gilt das Statut 2004?

Das neue Statut WE 2004 tritt mit 1.7.2004 in Kraft.

Jene Änderungen, die aus dem Reformpaket stammen, insbesondere das neue Beitragsrecht und die Pensionsanpassungen mit dem VPI gelten ab 1.1.2005.

☞ Auch hier ist zu berücksichtigen, dass am 83. Kammertag allenfalls noch die oben erwähnten Änderungen beschlossen werden.